

Preisblatt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze
gültig ab 01.01.2016

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher*

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	1.000	0,00	2,484
2	1.001	6.000	6,55	1,829
3	6.001	18.000	18,79	1,625
4	18.001	50.000	34,63	1,537
5	50.001	300.000	73,13	1,460
6	300.001	500.000	244,13	1,403
7	500.001	1.500.000	619,13	1,328

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen

Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netznutzungsentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt).

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht- leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 495,73 (netto) zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 34,63 (netto) und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,537 Ct/kWh) in Höhe von € 461,10 (netto).

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 \cdot M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	750.000	0,00	0,528
2	750.001	2.500.000	435,00	0,470

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i \cdot P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
 LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Abrechnungsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr (netto)	€/kW (netto)
1	0	400	0,00	16,94
2	401	1.100	704,00	15,18
3	1.101	3.000	3.905,00	12,27

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1,1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 13.195,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 5.605,-- (netto), berechnet mit Sockel A von € 435,-- (netto) und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 4.972,-- (netto). Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 8.294,-- (netto) vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 704.00,-- (netto) und mit dem spezifischen Leistungspreis von 15,18 €/kW (netto) wird der zweite Summand berechnet zu € 7.590,-- (netto).

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 11,36 € (netto) pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 136,32 € (netto) im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für die Abrechnung

	ohne registrierende Leistungsmessung	mit registrierender Leistungsmessung
	1 x im Jahr	12 x im Jahr
Entgelt ABR	11,36	136,32

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelt für Messstellenbetrieb							
MSB	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
Zählergruppen	Smart Meter	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	Mengen-umwerter (MEUW)	Daten-speicher und Modem
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MSB	62,75	13,60	32,81	191,77	321,51	453,73	39,41

Tabelle 6: Entgelte für die Messdienstleistung (Standardentgelte)

Entgelt für Messdienstleistung						
MDL	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung	
Zählergruppen	G 1,6 - G400					
	Jährliche Ablesung €/Jahr *1 (netto)	Halbjährliche Ablesung €/Jahr *1 (netto)	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr *1 (netto)	Monatliche Ablesung €/Jahr *1 (netto)	€/Jahr (netto)	Stündliche Bereitstellung €/Jahr (netto)
Entgelt MDL	3,11	6,22	12,44	37,32	621,50	1.491,60

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

*1 Das Entgelt für die Ablesung beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch die GeLi-Gas-Geschäftsprozesse verursacht werden. Zusätzliche Kontrollablesungen werden mit einem Entgelt in Höhe von 3,11 €/Stück (netto) bzw. 3,70 €/Stück (brutto) berechnet.

2.5 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	120,00 / 142,80 €
--	--------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand.

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03 / 0,04
Tarifikunden bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,51 / 0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,22 / 0,26

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Kirchzarten, den 01.01.2016